

Geschäftsverzeichnissnr. 2760
Urteil Nr. 75/2004 vom 5. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L. Latré und G. Latré, dessen Ausfertigung am 7. Juli 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Strafausschließungsgrund einführt für die natürliche Person, die eine Straftat begeht im Rahmen der Tätigkeit einer juristischen Person (das heißt, daß sie in ihrem Wesen mit ihrem Zweck, mit der Wahrung ihrer Interessen verbunden ist oder für ihre Rechnung begangen wurde), während dies nicht der Fall ist für die natürliche Person, die dieselbe Straftat begeht im Rahmen der Tätigkeit einer natürlichen Person (das heißt, daß sie in ihrem Wesen mit ihrem Zweck, mit der Wahrung ihrer Interessen verbunden ist oder für ihre Rechnung begangen wurde)? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, der besagt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;
2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;

3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren. »

B.2. Der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommene Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person eingeführt, die sich unterscheidet und autonom ist im Verhältnis zu derjenigen der natürlichen Personen, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben. Zuvor konnte eine juristische Person als solche nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Straftat, für die eine juristische Person als verantwortlich angesehen werden konnte, wurde bestimmten natürlichen Personen zugeordnet.

B.3. Der verweisende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er einen Strafausschließungsgrund einführt bei einer sowohl durch eine natürliche Person als durch eine juristische Person begangenen Straftat für denjenigen von beiden, der den weniger schweren Fehler begangen hat, insofern die Straftat von der natürlichen Person aus Unachtsamkeit begangen wurde, während ein solcher Strafausschließungsgrund nicht geltend gemacht werden kann durch eine natürliche Person, die die gleiche unbeabsichtigte Straftat begangen hat wie eine andere natürliche Person. Während somit im zweiten Fall die strafrechtliche Verantwortlichkeit kumulativ verbunden werden kann, ist dies im ersten Fall ausgeschlossen.

B.4. Nach Darlegung des Ministerrates könnten die Regeln bezüglich des Zusammentreffens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person und einer natürlichen Person nicht mit derjenigen von natürlichen Personen untereinander verglichen werden, da der Gesetzgeber ein besonderes System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausgearbeitet habe, das einer eigenen Logik unterliege, die sich von der Logik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von natürlichen Personen unterscheidet.

Die fragliche Bestimmung betrifft die Zuordnung von Straftaten im Falle des Zusammentreffens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer natürlichen Person und einer

juristischen Person, die grundsätzlich beide als schuldfähig gelten. Diese Regelung ist folglich vergleichbar mit der Zuordnung von Straftaten im Falle des Zusammentreffens von Tätern, die alle die Eigenschaft als natürliche Person besitzen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Gemäß der Begründung regle die fragliche Bestimmung das Verhältnis zwischen der Verantwortlichkeit der juristischen Person und derjenigen der natürlichen Personen für die gleichen Straftaten:

« Der angewandte Grundsatz beinhaltet, daß die Kumulierung der Verantwortlichkeiten in diesem Fall ausgeschlossen ist, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß die Straftat auch der natürlichen Person zugeordnet werden kann, die eindeutig absichtlich gehandelt hat. Im Gegensatz zu dem Standpunkt, den der Staatsrat offenbar in seinem Gutachten vertritt, betrifft der Ausschluß der Kumulierung lediglich die Vergehen, die durch Nachlässigkeit mit Absicht begangen wurden. Der Ausgangspunkt ist daher die gesetzliche Einstufung der Straftat.

Der Vorschlag bezweckt daher, eine bestimmte Rechtsprechung aufzuheben, die sehr weit ging in der Zuordnung von Straftaten an Führungspersonen innerhalb der juristischen Personen, indem sie davon ausging, daß die Straftat aufgrund von Unterlassungen dieser Personen als erwiesen galt, während eine Straftat eine eindeutige Absicht voraussetzt, oder selbst auf der bloßen Grundlage der Stellung des Betroffenen innerhalb der juristische Person zu einer quasiobjektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelangte.

Dennoch darf der Vorschlag kein Freibrief sein für Personen, die im Rahmen der juristischen Person ein strafbares Verhalten aufweisen. Wie bereits gesagt, können im Falle der Absicht die juristische Person und die natürliche Person zusammen als Mittäter verfolgt und verurteilt werden. Wenn auf Seiten der natürlichen Person nur die Schuldform der Nachlässigkeit vorliegt - was häufig der Fall ist im besonderen Strafrecht, wo für zahlreiche Straftaten keine Absicht notwendig ist -, muß der Richter von Fall zu Fall untersuchen, ob die Verantwortlichkeit der

juristischen Person oder der natürlichen Person den Ausschlag geben muß. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, SS. 6 und 7)

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der Gesetzesentwurf den Grundsatz des Zusammentreffens der Verantwortlichkeiten festlegen wollte, jedoch nur dann, wenn die Straftat einer natürlichen Person zuzuordnen ist, die absichtlich gehandelt hat.

Während der parlamentarischen Debatte wurde angeführt, es müsse zwischen einer « mafiosen » Kriminalität, die « eher [...] einer vorsätzlichen Kriminalität [entspricht] » und der « Wirtschaftskriminalität » unterschieden werden, wenn es sich bei der Straftat um « Nachlässigkeit » handele (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 21).

B.6.2. Auf die Kritik eines Senators, daß « der Vorschlag [...] den gefährlichen Weg der Aufhebung der Verantwortlichkeit von natürlichen Personen zu beschreiten [scheint] » (Abänderungsantrag Nr. 11, *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/2, S. 5, und Erläuterungen hierzu in *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, SS. 31-50), antwortete der Minister:

« Sie können nicht beide verurteilt werden, da ihre jeweiligen Handlungen so schwierig zu unterscheiden sind, daß eine systematische Kumulierung in diesen Fällen unweigerlich zu Doppelverurteilungen führen würde, während derzeit nur eine möglich ist. »

Der Minister fügte hinzu:

« In diesen Fällen wird beabsichtigt, den tatsächlich Verantwortlichen zu bestimmen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1217/6, S. 42)

Daraufhin wurde ein Abänderungsantrag eingereicht (Abänderungsantrag Nr. 19, *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/4), der schließlich zum Text von Artikel 5 Absatz 2 geführt hat und zu dem der Autor erklärte:

« Mit diesem Artikel wird als neues Element eingeführt, daß die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausschließlich wegen der Beteiligung einer identifizierten natürlichen Person implizit angenommen wird. Nur in diesem Fall muß der Richter eine Wahl treffen. Bei dieser Wahl ist der schwerste Fehler das Kriterium. Es können also beide verfolgt werden, doch der Richter kann nur denjenigen verurteilen, der den schwersten Fehler begangen hat, und insofern die Verantwortlichkeit der juristischen Person zum Tragen kommt infolge des ausschließlichen Eingreifens der identifizierten natürlichen Person.

Somit wird der Fall begrenzt, in dem die Verantwortlichkeit der juristischen Person zum Tragen kommt - ausschließlich wegen des Eingreifens einer natürlichen Person -, und zweitens wird ein Kriterium festgelegt, nämlich daß der Richter prüfen muß, wer den schwersten Fehler begangen hat. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 46).

B.6.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß ein Zusammentreffen der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten der juristischen Person und der natürlichen Person grundsätzlich ausgeschlossen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 15). Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber gegen eine Rechtsprechung vorgehen, die zu einer quasiobjektiven Verantwortlichkeit führte, indem die leitenden Personen der juristische Personen verurteilt wurden wegen Verstößen, die sie materiell nicht begangen hatten, denen die Verstöße jedoch zur Last gelegt wurden wegen ihrer Position innerhalb der juristischen Person.

B.7. Indem die fragliche Maßnahme in bezug auf die Personen, die zusammen mit einer juristischen Person eine Straftat aus Unachtsamkeit begangen haben, einen Strafausschließungsgrund einführt, schafft sie einen Behandlungsunterschied gegenüber den Personen, die zusammen mit einer anderen Person als einer juristischen Person eine Straftat aus Unachtsamkeit begangen haben.

B.8. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung angesichts der Unterschiede, die zwischen den beiden in B.7 beschriebenen Situationen bestehen. Wenn zwei natürliche Personen gleichzeitig wegen der gleichen Handlung verfolgt werden, muß der Richter im Lichte der Umstände einer jeden Rechtssache prüfen, ob beide schuldig sind. Artikel 5 Absatz 1 macht hingegen automatisch die juristische Person verantwortlich für die Nachlässigkeit, die der natürlichen Person, die für ihre Rechnung gehandelt hat, zuzuordnen ist. Unter Berücksichtigung dessen, daß eine juristische Person ausschließlich durch das Auftreten einer natürlichen Person handelt, konnte der Gesetzgeber aus den in B.6.2 in Erinnerung gerufenen Gründen den Standpunkt vertreten, daß in den Fällen, wo die natürliche Person identifiziert ist, und um zu vermeiden, daß die juristische Person und die natürliche Person systematisch zusammen verurteilt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 38), der Richter dazu veranlaßt werden mußte, zwischen einerseits dem Aspekt des Fehlers einer natürlichen Person und andererseits der Verantwortlichkeit der juristischen Person abzuwägen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 15), und ihm die Möglichkeit geboten werden mußte, von Fall zu Fall zu prüfen, welches Verhalten ausschlaggebend war, nämlich dasjenige

der juristischen Person oder dasjenige der natürlichen Person. (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 6).

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts